

**Verteilung der Ergänzungszuweisungen an die  
Kirchengemeinden im Dekanatsbezirk Kempten  
-Verteilungsordnung (VertO)-  
(Fassung zur Beschlussvorlage auf der Dekanatsynode Herbst 2009)**

Die Dekanatsynode des Dekanatsbezirks Kempten hat in der Sitzung vom folgende Verteilungsordnung beschlossen:

**1) Grundlagen** (§§ 1, 4 Verordnung über den innerkirchlichen Finanzausgleich, FinAusglV)

1. Die Kirchengemeinden erhalten als ordentliche Mittel zur Deckung ihres Haushalts Grund- und Ergänzungszuweisungen (Schlüsselzuweisungen).
2. Die Grundzuweisung ergibt sich durch Multiplikation der Gesamtpunktzahl der Kirchengemeinde (§ 2 FinAusglV) mit dem jährlich festgelegten Punktwert und einem Faktor zwischen 0,85 und 0,95 (= 85% bis 95% der Schlüsselzuweisungen). Die Grundzuweisung fließt den Kirchengemeinden unmittelbar zu.
3. Die Ergänzungszuweisung ergibt sich aus einem Faktor zwischen 5% und 15% der Schlüsselzuweisungen. Dieser Faktor wird von der Dekanatsynode einheitlich für alle Kirchengemeinden des Dekanatsbezirks pro Haushaltsjahr oder auch für mehrere Haushaltsjahre festgelegt.
4. Die Ergänzungszuweisung fließt an den Dekanatsbezirk zur Verwaltung und Verteilung an die Kirchengemeinden. Sie darf ausschließlich für kirchengemeindliche Belange verwendet werden.
5. Die Vergabe erfolgt auf Antrag der jeweiligen Kirchengemeinde durch den Dekanatsausschuss nach den von der Dekanatsynode beschlossenen Kriterien.
6. In einem Haushaltsjahr nicht ausgeschüttete Mittel aus der Ergänzungszuweisung fließen in eine Rücklage. Die Mittel sind ausschließlich für gemeindliche Belange zu verwenden. Die Rücklage darf nicht für originäre Aufgaben des Dekanatsbezirks verwendet werden.

**2) Vergabekriterien**

1. Leistungen aus der Ergänzungszuweisung können von den Gemeinden des Dekanats in Anspruch genommen werden für
  - Überparochiale Aktivitäten max. 30%
  - „Großes schaffen wir nur gemeinsam“ max. 50%
  - Notlagen max.20%.
2. Überparochiale Aktivitäten  
Anträge können gestellt werden für alle Projekte, bei denen zwei oder mehr Kirchengemeinden des Dekanats zusammenarbeiten.
3. Großes  
Für jedes Haushaltsjahr werden Mittel zur Förderung von maximal 2 Projekten zur Verfügung gestellt.

Förderfähig ist die Errichtung von Projektstellen.

In diesen Fällen kann eine Förderung für insgesamt drei Haushaltsjahre erfolgen. Die Zuweisung ist auf maximal € 20.000,00 je Haushaltsjahr beschränkt.

Förderfähig sind gemeindliche Bauvorhaben.

Hierzu zählen nicht Maßnahmen an Kirchengebäuden, im Kircheninnenraum, an Pfarrhäusern und gemeindlichen Mietobjekten.

Anträge auf Mittel aus der Ergänzungszuweisung können ab dem 1. Jahr vor Baubeginn und bis drei Jahre nach dem Abschluss der Baumaßnahme gestellt werden.

Der DA lässt sich bei seiner Beschlussfassung durch das Kirchengemeindeamt und den Immobilienstruktur-Ausschuss beraten.

#### 4. Notlagen

In Notlagen kann jede Gemeinde ohne Einhaltung des Stichtags (3.2) Mittel aus der Ergänzungszuweisung beantragen.

Notlagen ergeben sich insbesondere aus notwendigen Restrukturierungsmaßnahmen in einer Gemeinde, die mit unvorhersehbaren Kosten verbunden sind.

Notlagenmittel werden nicht bei fehlender Haushaltsdeckung bzw. zur Bildung von Pfarrhausrücklagen gewährt.

In dem entsprechenden Antrag ist zu begründen, warum die Maßnahme nicht aus eigenen Haushaltsmitteln finanziert werden kann. Weiter ist das Sparziel und der Terminplan der Restrukturierung darzustellen.

Der DA entscheidet nach Einholung einer Stellungnahme des Kirchengemeindeamtes.

### 3) Verfahren

1. Der Antrag auf Ergänzungszuweisung erfolgt schriftlich an das Dekanat.

Dem Antrag beizufügen sind

- eine Abschrift des entsprechenden Kirchenvorstandbeschlusses
- eine Begründung des Bedarfs mit bezifferter Antragssumme
- Finanzierungsplan mit Benennung des Eigenanteils der Kirchengemeinde und allen beantragten Drittmitteln

2. Anträge können grundsätzlich bis zum 31.10. für das nachfolgende Haushaltsjahr gestellt werden.
3. Der Dekan leitet die Anträge an den Dekanatsausschuss weiter. Diese sind in der Regel in der Januar-Sitzung nach dem Stichtag (Ziffer 3.2) zu behandeln. Der Dekanatsausschuss entscheidet über Bewilligung und Höhe der Ergänzungszuweisung an die jeweilige Kirchengemeinde.
4. Das Dekanat informiert die antragsstellenden Kirchengemeinden über die Entscheidung des Dekanatsausschusses. Bleibt die Ergänzungszuweisung hinter der beantragten Summe zurück, ist dies kurz schriftlich zu begründen. Dasselbe gilt bei der Zurückweisung eines Antrags.

5. Bewilligte Mittel werden der antragsstellenden Kirchengemeinde innerhalb von 8 Wochen nach Beschlussfassung durch den DA überwiesen.

#### **4) Information, Haushaltswirtschaft, Mittelverwendung**

1. Der Dekan oder ein Mitglied des Dekanatsausschusses berichtet der Dekanatsynode regelmäßig über die Verteilung der Ergänzungszuweisungen und die Höhe einer bestehenden Rücklage.
2. Das Gesamtbudget der Ergänzungszuweisungen ist im Dekanatshaushalt zu bewirtschaften. In diesem Haushalt sind die einzelnen Verwendungszwecke entsprechend den Kriterien summenmäßig festzulegen.
3. Bei der Bildung einer Rücklage aus dem Budget der Ergänzungszuweisungen ist diese buchungsmäßig getrennt von den übrigen Rücklagen nachzuweisen.
4. Ausgezahlte Ergänzungszuweisungen sind in der jeweiligen Jahresrechnung der Kirchengemeinde nachzuweisen. Die Verwendung der Mittel ist in einem Beiblatt (Zwischen- bzw. Abschlussbericht, gegebenenfalls Evaluation und Einzelabrechnung) darzulegen.